

## **Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung) vom \_\_.\_\_.2017**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene vom 07.10.2016 (GVBl. S. 506, 513) sowie der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09. 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 20.03.2014 in Verbindung mit §§ 1, 4, 5, 53 und 54 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19.09.2013 (GVBl. S. 251) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am \_\_.\_\_.2016 (Beschluss-Nr. \_\_\_\_/2016) folgende Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt I: Zweckbestimmung, Personenkreise**

§ 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise

#### **Abschnitt II: Gebührenpflicht**

§ 2 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschild)

§ 3 - Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Gebühren

#### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

§ 4 - Schlussbestimmungen

#### **Anlage:**

Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung)

## **Abschnitt I: Zweckbestimmung, Personenkreise**

### **§ 1 - Zweckbestimmung, Personenkreise**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Näheres dazu regelt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungssatzung).
- (2) Zum unterzubringenden Personenkreis zählen die in § 1 Absatz 2 Buchstabe a) und d) der Unterbringungssatzung genannten Personen.

## **Abschnitt II: Gebührenpflicht**

### **§ 2 - Beginn und Ende der Gebührenpflicht (Gebührenschild)**

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt erhebt für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung des in § 1 Abs. 2 genannten Personenkreises Gebühren auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Gebührenpflichtig sind diejenigen Personen, die in einer öffentlichen Einrichtung untergebracht sind (Nutzerin/Nutzer). Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten gebührenpflichtig.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Die Gebührenpflicht wird durch Verwaltungsakt (Einweisung) begründet. Die Gebührenpflicht beginnt am Tag des in der Einweisung ausgewiesenen Aufnahmedatums für Unterbringungseinrichtungen nach § 3 und § 4 Abs. 1 der Unterbringungssatzung. Die Gebührenpflicht in Unterbringungseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 und § 5 der Unterbringungssatzung beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Landeshauptstadt Erfurt oder einer/einem beauftragten Dritten.

### **§ 3 - Entstehung, Erhebung, Fälligkeit und Höhe von Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird als Monatsbetrag pro Person erhoben. Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den ersten bzw. letzten Monat Tag genau berechnet. Der Tagessatz ergibt sich aus der Division des Monatsbetrags durch 30 Tage.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühr gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und wird zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.

- (4) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats wird die anteilige Gebühr drei Tage nach der Einweisung fällig. Bei Beendigung innerhalb des Monats wird die ggf. anteilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.
- (5) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Sofern eine Versorgung mit Strom durch den Betreiber einer Unterbringungseinrichtung erfolgt und eine Ausstattung / Möblierung erforderlich ist, wird für Haushaltsstrom sowie für Ausstattung / Möblierung eine zusätzliche Gebühr erhoben, die im Gebührenverzeichnis (Anlage) ausgewiesen ist.
- (7) Abweichend von Absatz 5 entspricht bei Nutzung von Einzelunterkünften nach § 3 der Unterbringungssatzung die Gebühr der im Mietvertrag vereinbarten Miete einschließlich Betriebs- und Nebenkosten. Ebenso abweichend von Absatz 5 wird bei Nutzung von sonstigen Unterkünften nach § 5 Unterbringungssatzung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten pro untergebrachter Person erhoben.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 4 - Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung bei vorübergehender Unterbringung Obdachloser in Unterkünften der Landeshauptstadt Erfurt (Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung) vom 01.11.2010 außer Kraft.

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister

**Anlage:**

**Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Landeshauptstadt Erfurt (Unterbringungsgebührensatzung)**

Nr.	Art der Unterbringungseinrichtung	Personenkreis	Benutzungsgebühr		Gebühr Haushaltsstrom	
			Monat / Person	Tag / Person	Monat / Person	Tag / Person
1.1	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 1*	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	151,34 EUR	5,04 EUR	14,97 EUR	0,50 EUR
1.2	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 2**	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	243,05 EUR	8,10 EUR	16,74 EUR	0,56 EUR
1.3	§ 4 Abs. 2 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft mit Notschlafstelle Typ 3***	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung – Obdachlose und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen	388,01 EUR	12,93 EUR	10,70 EUR	0,36 EUR
1.4	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung – Gemeinschaftsunterkunft Typ 4****	§ 1 Abs. 2 Buchstabe d) Unterbringungssatzung – Personen, welche aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ausscheiden und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben	288,50 EUR	9,62 EUR	28,04EUR	0,93 EUR
2.	Ausstattung / Möblierung		10,00 EUR	0,33 EUR		

\* Stauffenbergallee 54, Ruhrstraße 26, Mehringstraße 16  
 \*\* Magdeburger Allee 23, Magdeburger Allee 165  
 \*\*\* Salinenstraße 131, Mittelhäuser Straße 23  
 \*\*\*\* Flüchtlingsunterkünfte, verschiedene Standorte